

# Die solothurnischen Altersheime

Autor(en): **Stebler, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **52 (1955)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836766>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diesen relativierenden Erwägungen zum Trotz stellt sich aber der Mensch selber als das Maß. Seine Würde als Mensch setzt eine Grenze nach unten gegen die „grauehafte Unordnung“ oder – sit venia verbo „Sau-Ordnung“, die ans Tierhafte grenzt. Gegen die „peinliche Ordnung“ nach oben macht er seine Lebensansprüche geltend. Zwischen diesen Extremen die menschenwürdige, lebendige Mitte immer wieder neu zu finden und zu verwirklichen, bedeutet eine geistige und sittliche Hochleistung. Sie ist um so höher zu bewerten, je eingengter und drückender die äußeren Verhältnisse sind.

Jede Hausmutter, die in ihrer Häuslichkeit, sie mag noch so ärmlich oder erstickend sein, Tag um Tag gegen die „revolutionäre“ Dynamik des Lebens um die Statik der aufgeräumten Stube ringt, leistet eine Kulturarbeit, die leider nicht immer voll gewürdigt wird.

## Die solothurnischen Altersheime

Dr. Otto Stebler, kant. Armensekretär, Solothurn

Es ist zweifellos das große Verdienst der Armen- und Hilfsvereine und der gemeinnützigen Gesellschaften des Kantons Solothurn, daß sie ihr besonderes Augenmerk den Greisen und armen betagten Leuten zuwandten. An der Jahresversammlung der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 10. Dezember 1899 in Olten wurde die Errichtung eines kantonalen Armen- oder Bürgerasyls beschlossen. Dieses kantonale Armen- oder Bürgerasyl sollte den Gemeinden dazu dienen, ihre versorgungsbedürftigen Gemeindeglieder zweckdienlich unterzubringen. Daneben wurde auch die Gründung eines kantonalen Alters- und Greisenasyls für ältere, alleinstehende und arbeitsunfähige Leute ins Auge gefaßt. Beide Vorhaben wurden als dringliche Bedürfnisse und als wichtigste Aufgabe der gemeinnützigen Bestrebungen um die Jahrhundertwende anerkannt.

Nachdem bereits namhafte Schenkungen an das zu gründende Altersasyl erfolgt waren, beschloß die Jahresversammlung der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft am 23. Oktober 1904 die Errichtung der Stiftung „Solothurnisches Kantonales Armenasyl“, welcher der Regierungsrat am 28. November 1904 die Genehmigung erteilte. Auf Grund von Verhandlungen mit der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und nach Einverleibung der Hirt-Lack'schen Stiftung, wurde am 18. April 1914 ein Bauplatz auf dem Brunnerhof im Wengistein in Solothurn käuflich erworben und noch im gleichen Jahre mit dem Bau begonnen. Der kurz darauf ausgebrochene Erste Weltkrieg verzögerte das Bauvorhaben des Altersheimes, doch konnte immerhin am 1. Mai 1916 das Altersasyl Wengistein, das Platz für 30 Pensionäre aufweist, in Betrieb genommen werden.

Der Gedanke der Errichtung eines kantonalen Altersheimes durch die Bürgergemeinden und den Staat wurde auch während der Jahre des Ersten Weltkrieges aufrechterhalten. Am 13. Juli 1919 beschloß das Solothurnervolk, an die Erstellung eines kantonalen Bürgerheimes durch die Genossenschaft der Bürgergemeinden einen Beitrag von Fr. 400 000.– zu leisten. Mit dem gleichen Volksbeschluß wurde der Kantonsrat ermächtigt, für diese Aufwendung, sowie für eine Reihe anderer Fürsorgemaßnahmen zu gegebener Zeit ein Anleihen aufzunehmen.

In der Folge traten der Errichtung eines kantonalen Altersheimes mannigfache, vornehmlich aber finanzielle Schwierigkeiten entgegen, und es wurde der

Gedanke eines zentralen Altersheimes für sämtliche Bezirke des Kantons fallengelassen. Dagegen trat die Auffassung in den Vordergrund, daß man nicht ein zentrales Heim, sondern mehrere dezentralisierte Heime für die verschiedenen Gegenden des Kantons errichten müsse. In diesen Bestrebungen ging der Bezirk Thierstein voraus. In Verbindung mit der Errichtung des Bezirksspitals Thierstein in Breitenbach wurde das *Altersasyl der Bezirke Dorneck-Thierstein in Breitenbach* erstellt, woran der Kanton Solothurn durch Volksbeschluß vom 6. Juli 1924 einen Beitrag von Fr. 50 000.— ausrichtete. Das schöne Altersasyl auf der Anhöhe ob Breitenbach, das gegenwärtig 48 alte Insassen aufweist, konnte im Dezember 1929 eröffnet werden.

Weiter folgte die Bürgergemeinde der Stadt Olten. In der Erkenntnis, daß die Frage der Errichtung eines kantonalen Bürgerheimes in absehbarer Zeit nicht realisiert werden konnte, und in Anbetracht der Tatsache, daß es sehr schwer hielt, damals alte Leute in geeignete Heime unterzubringen, beschloß am 15. Juni 1926 die *Bürgergemeinde der Stadt Olten* die Erstellung eines „*Bürger- und Altersheimes*“. An dieses Bürgerheim der Stadt Olten leistete der Staat einen Beitrag von Fr. 30 000.—. Das Heim der Bürgergemeinde der Stadt Olten, das Platz für 50 alte Bürger aufweist, wurde am 10. Dezember 1929 eröffnet.

Die Bezirke Olten, Gösgen, Balsthal-Thal und Gäu schlossen sich zu einer Genossenschaft „*Alters- und Fürsorgeheim der Amteien Olten-Gösgen und Balsthal-Thal und Gäu*“ zusammen, und diese wollte zur Errichtung eines Altersheimes im Jahre 1929 die Badliegenschaft in Lostorf erwerben. Sie gelangte deshalb an den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit dem Ersuchen um Subventionierung des Vorhabens, und es wurde ihr durch Beschluß vom 31. Dezember 1930 zur Erwerbung der Badliegenschaft zwecks Errichtung eines Bürgerheimes ein Beitrag des Staates von Fr. 150 000.— zugesichert. In der Folge wurde jedoch durch die Einwohnerschaft von Lostorf heftig gegen die Errichtung eines Altersheimes protestiert durch Beschwerden und Initiativen, die schließlich ihre Erledigung vor dem Bundesgericht in Lausanne fanden. In der Zwischenzeit gelang es der Einwohner- und Bürgergemeinde Lostorf, das zur Badliegenschaft gehörende Land käuflich zu erwerben, so daß sich die Genossenschaft gezwungen sah, vom Projekt Bad Lostorf abzusehen. Die Genossenschaft erwarb im Jahre 1934 den Ruttigerhof bei Olten, und in den Jahren 1936/37 wurde mit einem Kostenaufwand von Fr. 800 000.— das „*Alters- und Fürsorgeheim Ruttigen*“ in Olten erbaut. Es wurde im November 1937 eröffnet und zählt derzeit 106 Insassen, obwohl ursprünglich nur 70 Insassen vorgesehen waren.

Am 25. September 1931 reihte sich der Bezirk Bucheggberg ebenfalls diesen Bestrebungen auf Errichtung von Altersheimen in den einzelnen Bezirken an durch Errichtung einer Stiftung „*Bucheggbergisches Alters- und Bürgerheim in Lüterswil*“. Die Stiftung erwarb das ehemalige Kassengebäude der Spar- und Leihkasse Bucheggberg in Lüterswil, das sich vortrefflich als Altersheim eignete. Das Altersheim konnte im August 1943 eröffnet werden, nachdem der Staat der Stiftung einen Beitrag von Fr. 16 000.— zukommen ließ. Zur Zeit beherbergt das Altersheim 24 Insassen, und eine Erweiterung des Heimes ist schon seit Jahren vorgesehen.

Auch die Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten traten im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges an das Problem der Errichtung eines Altersheimes heran. Im Herbst 1943 wurde auf Initiative von Landammann Dr. Max Obrecht eine Kom-

mission, bestehend aus Vertretern des Staates, der Einwohner- und Bürgergemeinden der drei Bezirke, der Industrie und des Gewerbes sowie der Landwirtschaft und Arbeiterschaft bestellt, die Auftrag erhielt, die Vorarbeiten für die Gründung eines oder mehrerer Altersheime der drei Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten an die Hand zu nehmen. Es wurde eine Stiftung vorgesehen, welcher auf den Zeitpunkt der Gründung ein Staatsbeitrag von Fr. 70 000.— zugesichert wurde. Durch öffentliche Urkunde vom 16. Dezember 1944 wurde die Stiftung „*Altersheim der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten*“ ins Leben gerufen. Sie bezweckt die Errichtung und den Betrieb eines oder mehrerer Altersheime zur Aufnahme würdiger älterer Personen beiderlei Geschlechtes aus den Bürger- und Einwohnergemeinden der drei genannten Bezirke. Mit Kauf vom 4. Dezember 1950 erwarb sie die Liegenschaft BG Biberist Nr. 2563 im Halte von 160 a 19 m<sup>2</sup>. Ein Planwettbewerb für ein Altersheim mit 70 Insassen fand im Verlaufe des Jahres 1952 statt, woran sich über 30 Architekten beteiligten; die 7 erstprämiierten Projekte wurden angekauft. Die Stiftung weist derzeit ein Vermögen von etwa Fr. 1 000 000.— auf, doch reicht dieser Betrag nicht aus, um eines der Projekte zu verwirklichen. Es beschloß daher der Stiftungsrat an seiner letzten Jahresversammlung vom 12. Dezember 1953, das Bauprojekt und insbesondere das Bauvolumen zu reduzieren. Diese Beschlußfassung erfolgte deshalb, weil in der Zwischenzeit der Leberberg, d. h. der Leberbergische Zweckverband der Bürgergemeinden ein Altersheim errichtet hat und auch der Wasserämliche Zweckverband der Bürgergemeinden sich mit dem Gedanken befaßt, eine Badliegenschaft käuflich zu erwerben, um ebenfalls ein Altersheim zu errichten. Damit kann zweifellos das vorgesehene Projekt reduziert werden, so daß doch zu erwarten ist, in den nächsten Jahren könne mit dem Bau des Altersheimes auf dem Bleichenberg begonnen werden.

Im Jahre 1949 schlossen sich die Bürgergemeinden des Bezirkes Lebern zu einem Leberbergischen Zweckverband zusammen. Nach § 3 der Statuten bezweckt der Verband die Wahrung der Interessen der Bürgergemeinden, insbesondere aber auch den Betrieb eines Fürsorgeheimes sowie die Unterstützung des Waldwirtschaftsverbandes. Der Leberbergische Zweckverband der Bürgergemeinden erwarb im Jahre 1952 das in schöner Lage am Fuße des Weißensteins gelegene Restaurant „*Bellevue*“ in Oberdorf. Der Kantonsrat hat mit Beschluß vom 28. Januar 1953 dem Leberbergischen Zweckverband für die Errichtung des Fürsorgeheimes einen Staatsbeitrag von Fr. 35 000.— gewährt, und am 12. Juni 1953 konnte das *Fürsorgeheim „Bellevue“ in Oberdorf*, welches derzeit 30 Insassen zählt, in Betrieb genommen werden.

Diese Aufzählung wäre aber unvollständig, wenn wir nicht auch die Pfrundhäuser der Stadt Solothurn und die privaten Altersheime unseres Kantons erwähnen würden. Die beiden Pfrundhäuser der Stadt Solothurn, das *Thüringer-Pfrundhaus* mit der Schwalleranstalt am Riedholzplatz und das *St.-Katharinenhaus* haben ihren Ursprung im Mittelalter und sind durch Vergabungen in den Besitz der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn gelangt. Nach dem Reglement für die bürgerlichen Pfrundhäuser der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn bezwecken die Pfrundhäuser, älteren ehrbaren Personen gegen mäßige Entschädigung eine friedliche Heimstätte und zuverlässige Pflege in den alten Tagen zu gewähren. Die Pfrundhäuser beherbergen derzeit 48 alte Leute, welche von den Spital-schwestern betreut werden. Im Jahre 1895 gründete die Nunninger Bürgerin Frau Wwe. E. Hänggi-Hänggi das *Altersheim St. Elisabeth* auf dem Bleichenberg bei Solothurn. Das Altersheim wird von ehrwürdigen Schwestern von Ingenbohl-SZ

geleitet und beherbergt meistens 70–75 Personen. Erwähnt sei auch das *Dienstbotenheim Mariahaus* in der Forst in Solothurn, das im Herbst 1897 vom Verein zur Unterstützung weiblicher Dienstboten gegründet wurde. Das Heim, das regelmäßig 38–40 ältere Dienstboten und ältere Frauen aufnimmt, wird ebenfalls von den ehrwürdigen Schwestern von Ingenbohl geleitet. Die im Jahre 1924 gegründete Stiftung *Mariaheim in Wangen bei Olten* hat sich ebenfalls zum Ziel gesetzt, älteren Leuten eine Heimstätte zu bieten. Das Heim wird von ehrwürdigen Schwestern aus Baldegg geleitet und beherbergt 38 Insassen.

Diese geschichtliche Darstellung der Bestrebungen des Kantons Solothurn auf dem Sozialgebiete der Errichtung von Fürsorge- und Altersheimen zeigt, daß durch private Initiative große und schöne Sozialwerke geschaffen werden können. Diese Entwicklung ist um so erfreulicher, als sich Verstaatlichungsabsichten in diesem Sektor im Kanton Solothurn nicht bemerkbar machten. Mit vereinten Kräften lassen sich solche Sozialwerke verwirklichen, und der Staat trägt gerne auch seinen Beitrag dazu bei. Auch weiterhin soll die Initiative zur Errichtung und dem Betrieb von Altersheimen den Privaten, Fürsorgeinstitutionen, den Gemeinden und Zweckverbänden überlassen bleiben, und der Staat leistet weiterhin Beiträge zur Verwirklichung der gesteckten Aufgaben.

Noch immer müssen betagte, alte Leute ihre Alterstage in außerkantonalen Bürger- und Altersheimen verbringen, weil sie wegen Platzmangels in kein heimatliches Altersheim eintreten können. Das Solothurnervolk setzt aber seine Bestrebungen fort und wird durch Errichtung von weitem Fürsorge- und Altersheimen dafür besorgt sein, daß möglichst alle alten Leute ihren Lebensabend in ihrer Heimat in leicht erreichbarer Nähe ihrer Angehörigen verbringen können.

## Literatur

**Schürch Oscar, Dr.,** Fürsprecher: *Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, 1954.*

Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung bildet die Rechtsgrundlage, auf der die Armenfälle der Konkordatsbürger zwischen den zuständigen Armenbehörden des Wohn- und des Heimatkantons fürsorgerisch, rechtlich und finanziell geordnet werden. Die Vielfalt der Fragen, die ein Armenfall aufwirft, könnte nicht durch eine abstrakte, starre Rechtssetzung des Konkordates eindeutig und abschließend gelöst werden. Der Wortlaut des Konkordates überläßt daher der freien Interpretation einen weiten Raum. Wohl stehen der Praxis für die Konkordatsauslegung bewährte Hilfsmittel, wie der Vortrag von Dr. Ruth (*Armenpfleger* 1937), die Darstellung der Rekurspraxis der Schiedsinstanz von Dr. H. Albisser (1944) und die laufend im „*Armenpfleger*“ publizierte Entscheide des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes als vielbenützte Hilfsmittel zur Verfügung. Doch ist der Wunsch nach einem Kommentar nie verstummt. Diese Lücke ist in ganz vorzüglicher Weise durch den Kommentar Schürch geschlossen worden.

Als klar denkender, in der Fürsorgepraxis erfahrener Jurist kommentiert Dr. Schürch souverän sowohl fürsorgerisch-menschliche als auch abstrakt-rechtliche Probleme. Die Fürsorgepflicht des Wohnortes wird z. B. wie folgt umschrieben:

„Die moderne Armenfürsorge versteht aber unter Unterstützung nicht bloß materielle Zuwendungen. Darunter fällt vielmehr jede Art von ideeller und materieller, namentlich auch erzieherischer Fürsorge. Auch die Vorsorge gehört zu den Pflichten der Armenbehörde.“ (Art. 1, Anm. 7.)